

Fachhochschul-Förderrichtlinie 2010

Wiener Förderungsprogramm für Fachhochschulen

"Soweit in den nachfolgenden Regelungen aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form gewählt wird, gilt jeweils auch die weibliche Form".

1. ZIELE

Die Stadt Wien will mit diesem Förderungsprogramm das Angebot an hochwertigen und zukunftssträchtigen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Wiener Bevölkerung verbessern sowie für die Wiener Unternehmen in den Zukunftsbranchen ein ausreichendes Angebot an Fachkräften sichern. Aus diesem Grund fördert sie die Qualitätssicherung und -verbesserung von Fachhochschul-Studiengängen in Wien sowie die Einrichtung von technologie- und wirtschaftspolitisch wichtigen Fachhochschul-Studiengängen. Gefördert werden insbesondere die Themenbereiche „Qualitätssicherung der Studienbedingungen“, „ausbildungsbezogene Forschung und Entwicklung“ sowie „Internationalisierung“. Dabei werden im Interesse der Studierenden und des Wirtschaftsstandortes Wien hohe Anforderungen an die Projekte sowie an die fachliche Eignung der Antragsteller gestellt.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

2.1. Antragsberechtigt hinsichtlich der gegenständlichen Förderung sind:

- Fachhochschul-Erhalter in Wien für die von ihnen in Wien betriebenen und von der bundesgesetzlich zuständigen Behörde (Fachhochschulrat) akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge.
- Konsortien von Wiener Fachhochschul-Erhaltern: Bilden zwei oder mehrere Erhalter zur Durchführung eines antragsgegenständlichen Projekts eine Gemeinschaft, so ist die Antragslegitimation dann gegeben, wenn die Verteilung von Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Förderungsmitteln unter den Mitgliedern der Gemeinschaft schriftlich geregelt ist und bei der Antragstellung offengelegt wird.

2.2. Nicht antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie sind Fachhochschul-Erhalter hinsichtlich der Fachhochschul-Studiengänge im Sozial- und Gesundheitsbereich, soweit sich der Studiengang mit der Ausbildung in Krankenpflegeschulen und medizinisch-technischen Akademien bzw. vergleichbaren Einrichtungen deckt sowie Ausbildungsinstitutionen des Bundes. Eine Teilnahme dieser Institutionen und sonstiger Dritter als Kooperationspartner ist jedoch zulässig, sofern damit an diese keine finanziellen Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie verbunden sind. Studierende bzw. Lektoren von Fachhochschul-Studiengängen im Sozial- und Gesundheitsbereich können an von der MA 27 geförderten Fachhochschul-Projekten aktiv teilnehmen, wenn dies dem Fördernehmer schriftlich von der MA 27 genehmigt wurde.

3. KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Entsprechend den unter Punkt 1. dargelegten Förderungszielen sind bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines eingereichten Projekts insbesondere die folgenden generellen Kriterien zu berücksichtigen. Bei den einzelnen Calls werden die einzelnen Kriterien im Detail spezifiziert:

- Wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsqualität,
- Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschafts- und Technologiepolitik der Stadt Wien (vgl. FTI-Strategie der Stadt Wien: www.wiendenktzukunft.at),
- Förderung von benachteiligten bzw. besonders belasteten Personengruppen (z.B. berufsbegleitende Studierende, Studenten mit Berufsreifeprüfung, Frauen in technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen),
- Qualität des Projektes sowie Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bewältigung der im Antrag genannten Problemstellungen,
- Effizienz und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,
- Gender Mainstreaming,
- Kooperation und Vernetzung mit Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im Burgenland, in Niederösterreich und in den an Österreich angrenzenden EU-Mitgliedsländern mit einem besonderen Fokus auf die sogenannte Centropo-Region (www.centrope.info).

4. FÖRDERUNG

4.1. Art und Ausmaß

Die Förderung besteht in einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gegen Abrechnung für im Zuge von Ausschreibungen qualifizierte Projekte. Das relative und / oder absolute Ausmaß der Förderung wird in den Ausschreibungen festgelegt. Jeder Erhalter kann bei einer Ausschreibung mehrere Projektanträge einreichen. Hinsichtlich der Sachkosten und der externen Personalkosten kann die Umsatzsteuer nur für den Fall berücksichtigt werden, dass ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht möglich ist. Bei Ausschreibungen ist dies bei der Festlegung der absoluten Förderhöhe von Projekten zu berücksichtigen.

4.2. Bemessungsgrundlage

Zur Umsetzung der best bewerteten Projekte kann nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit ein Zuschuss zu nachstehend angeführten Projektkostenbestandteilen gewährt werden. Präzisierungen können insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen und Handbüchern festgelegt werden:

4.2.1. Personalkosten

- Interne Personalkosten für Dienstnehmer. Bruttolöhne können bis zur Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung anerkannt werden. Ein 50%iger Zuschlag für Lohnnebenkosten kann hinzugerechnet werden.
- Externe Personalkosten: Dazu zählen insbesondere Honorare für freie Mitarbeiter und Entgelte für im Rahmen von Werkverträgen tätige Personen. Die Honorarnoten und Werkverträge von Personen mit einem besonderen Naheverhältnis zum Antragsteller unterliegen denselben Anerkennungsgrenzen wie die Lohnkosten des internen Personals.

4.2.2. Sachkosten

- Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen (z.B. Fachbücher). Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen anerkannt werden, die überwiegend den Zielen des

gegenständlichen Projektes dienen und von Dritten gegen Rechnung bereitgestellt werden.

- Investitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen (z.B. Notebooks). Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen anerkannt werden, die überwiegend den Zielen des gegenständlichen Projektes dienen und von Dritten gegen Rechnung bereitgestellt werden. Die Finanzierung von Investitionsgütern im Wege von Leasing-, Miet- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen kann akzeptiert werden, sofern diese Verträge eine Mindestlaufzeit (Kündigungsverzicht) von 3 Jahren bei Mobilien bzw. von mindestens der Dauer der Laufzeit des ggst. Projektes bei Immobilien aufweist.

4.2.3. Studienplatzbezogene Förderung

Einrichtung eines neuen Fachhochschul-Studienganges: Es kann eine studienplatzbezogene Förderung (Normkostenanteil) gewährt werden.

4.3. Tochtergesellschaften

(Forschungs-) Projekte können vom jeweiligen Fachhochschul-Erhalter über eine Tochtergesellschaft abgewickelt werden, wenn diese während der gesamten Laufzeit des Projektes vollständig in dessen Eigentum steht.

4.4. Andere Förderungen

Unzulässig ist eine wie immer geartete mehrfache Förderung hinsichtlich der gleichen Kostenanteile eines Projekts.

4.5. Kennzeichnungspflicht

Die Fördernehmer sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit deutlich sichtbar auf die Förderung durch die Stadt Wien aufmerksam zu machen.

4.6. Kosten von begleitenden Maßnahmen

Von dem für diese Förderungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Gesamtbudget sind bis zu 6% für die Kosten von begleitenden Maßnahmen wie insbesondere Abwicklung, Begutachtung und Finanzkontrolle reserviert.

5. ABLAUF

5.1. Ausschreibungen („Calls“)

Die MA 27 kann nach Maßgabe der fachhochschulpolitischen Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten Ausschreibungen vornehmen und die für das Erreichen des Ausschreibungszieles adäquaten Detailbestimmungen auf Basis der vorliegenden Richtlinie festlegen. Diese Ausschreibungen werden mindestens 3 Monate vor Beginn der Einreichfrist an alle Antragsberechtigten ausgesandt sowie im Zuge einer für alle Antragsberechtigten zugänglichen Informationsveranstaltung bekanntgegeben. In diesem Ausschreibungstext sind jedenfalls zu nennen:

- das Ausschreibungsziel,
- die besonderen Ausschreibungsbestimmungen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte (in der Regel durch Hervorhebung oder Konkretisierung eines oder mehrerer der unter Pkt.3. genannten Kriterien oder gegebenenfalls durch Nennung eines bestimmten Gestaltungsbereiches oder einer bestimmten Problemstellung, für deren Lösung Vorschläge gesucht werden),
- der Einreichzeitraum,
- das bereitgestellte Budget,
- das relative und / oder absolute Ausmaß der Förderung,

- die Mindestanforderungen für Förderbarkeit (z.B. Mindestanzahl an Bewertungspunkten).

5.2. Einreichung

Die Anträge sind innerhalb des Einreichzeitraumes bei der MA 27 mit den vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Antragsformularen einzureichen. Projektkosten sind erst ab Einreichung (es gilt das Datum des Einganges bei der MA 27) anerkenbar. Auch bestehende Projekte können ab dem Zeitpunkt der Einreichung gefördert werden.

5.3. Begutachtung und Bewertung

Diese erfolgen durch die MA 27 sowie durch eine von der MA 27 eingesetzte - aus mindestens drei Experten - bestehende Jury bzw. durch gegebenenfalls beigezogene Fachgutachter; es dürfen bezüglich der mit der Begutachtung/Bewertung betrauten Personen keine Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

Alle Angaben der Teilnehmer werden von der MA 27, den Jurymitgliedern und den gegebenenfalls beigezogenen Fachgutachtern vertraulich behandelt.

5.4. Förderungsempfehlung

Die eingereichten Projekte werden von der MA 27 auf Erfüllung der formalen Kriterien geprüft und danach an die Jury weitergeleitet. Von der Jury werden die eingereichten Projektvorschläge auf Basis der in den Ausschreibungsbedingungen genannten Kriterien bewertet. In der ersten Bewertungsrunde wird entschieden, welche Projekte die Mindestanforderungen der Förderbarkeit erfüllen und welche nicht. In der zweiten Bewertungsrunde werden die positiv beurteilten Projekte nach den in den Ausschreibungsbedingungen genannten Kriterien gereiht. Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die besten Projekte nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch die Jury zur Förderung vorgeschlagen. Falls die Summe der für die positiv beurteilten Projekte beantragten Fördermittel geringer ist als das bereitgestellte Budget, kann es zu einer Minderausschöpfung des Budgets der jeweiligen Ausschreibung kommen.

5.5. Entscheidung

Die Entscheidung erfolgt durch die MA 27 auf Basis der Empfehlungen der Jury. Die Mitteilung über diese Entscheidung und die geplante Förderabwicklung erfolgt schriftlich, die dabei genannten Förderungsbeträge sind stets Maximalbeträge.

5.6. Auszahlung

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt

- in Teilzahlungen oder
- nach Projektabschluss.

5.6.1. Teilzahlungen

Sofern in der Mitteilung über die Gewährung keine die Auszahlung aufschiebenden Bedingungen genannt sind, kann unmittelbar nach der Zustellung der Mitteilung ein Akonto im Ausmaß von 25% des zugesagten Förderungsbetrages ausgezahlt werden. Bei mehrjährigen Projekten kann erstmals ein Jahr nach Auszahlung des Akontos eine weitere Förderrate in der Höhe von maximal 50% des zugesagten Förderungsbetrages ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung von Förderraten ist die Vorlage eines aktuellen Zwischenberichtes, aus dem ein plangemäßer Projektfortschritt ersichtlich ist. Mindestens 10% des zugesagten Förderungsbetrages sind bis zur Projektabschlussrechnung aufzubehalten.

Nach Abschluss des der Förderung zugrundeliegenden Vorhabens, Vorlage und Prüfung eines vom Antragsteller vorzulegenden Endberichtes wird der Zuschuss auf Basis der

überprüfen und als förderfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung sowie bereits geleistete Teilzahlungen in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist vom Antragsteller binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

5.6.2. Nach Projektabschluss

Die Förderung kann, abhängig von Ausmaß und Dauer des Projektes, auch im Ganzen nach Projektabschluss, Vorlage einer Abrechnung und eines Endberichtes über den Verlauf und den Erfolg des geförderten Projektes ausgezahlt werden.

6. AUSKUNFTS- UND BERICHTSPFLICHTEN

Alle Förderempfänger sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt auftretende Fragen der MA 27 ohne Verzug, vollständig und - wenn verlangt - schriftlich zu beantworten sowie angeforderte Prüfunterlagen beizubringen.

Wesentliche, für die Umsetzung und den Erfolg des Projektes relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Projektabwicklung (z.B. Änderung der Projektleitung bzw. der Projektlaufzeit) müssen der MA 27 unverzüglich schriftlich berichtet werden.

7. WIDERRUF

Die Zuerkennung der Förderung kann innerhalb von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung bzw. Abschluss des Projektes widerrufen werden, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- Kontrollen durch den Magistrat der Stadt Wien oder dessen Beauftragten bzw. durch das Kontrollamt der Stadt Wien oder dessen Beauftragten bzw. durch den österreichischen Rechnungshof oder dessen Beauftragten verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten verletzt werden,
- über das Vermögen des Erhalters ein Konkursverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde (ausgenommen ist der Fall, dass ein Zwangsausgleich angenommen und bestätigt wird) oder der Betrieb des Erhalters auf Dauer eingestellt wird,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen,
- sich der zeitliche Ablauf des Projektes ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Projekt sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird.

Ist das Projekt in konkrete (insbesondere zeitlich aufeinanderfolgende) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden; eine derartige Beschränkung auf bloßen teilweisen Widerruf hat jedoch zu unterbleiben, wenn die Teilnehmer ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufgrundes trifft.

Ist bei einer Gemeinschaft von Antragstellern der Widerrufsgrund des Konkursverfahrens nur hinsichtlich eines Antragstellers realisiert, so kann vom Widerruf abgesehen werden, wenn das Projekt von den verbleibenden Projektträgern ordnungsgemäß zu Ende geführt wird.

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in Höhe des in der Haushaltsordnung der Stadt Wien oder einer an deren Stelle tretenden Rechtsgrundlage genannten Wertes zur Anwendung gelangt.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der MA 27 unverzüglich schriftlich bekanntzugeben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung der Rückzahlung abgesehen werden.

8. RECHTSGRUNDLAGE

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Projektförderung erfolgt durch die MA 27 auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 18. Dezember 2009 unter Pr.Z. 04921-2009/0001-GFW beschlossenen Richtlinie, der darauf beruhenden Ausschreibungstexte sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Basis der vorliegenden Richtlinie können vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2014 Fördermittel vergeben werden.

9. EINREICHUNGS- UND ABWICKLUNGSSTELLE

Magistratsabteilung 27
EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung
Schlesingerplatz 2
A-1082 Wien
Email: post@ma27.wien.gv.at